



FISCHER VEREIN CHAM

Statuten

vom 6. März 1992

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der im Jahre 1936 gegründete Fischer Verein Cham ist ein Verein gemäss Art.60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Cham.

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der waidgerechten Sportfischerei auf dem Zugersee sowie weiteren vom Verein gepachteten Gewässern,
- die Pflege echter Kameradschaft unter den Sportfischern,
- die Durchführung von Kursen, Exkursionen und Veranstaltungen.

Der Fischer Verein Cham unterstützt die Interessen der Fischerei und den Gewässerschutz. Er ist politisch und konfessionell neutral und kann sich mit gleichartigen Vereinen einem Verband anschliessen.

2. Organe des Vereins

Art. 2 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV),
- der Vorstand,
- die Revisoren.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt die nachstehenden Geschäfte und alle nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallende Fragen von besonderer Tragweite:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Entgegennahme des Enzenberichtes
5. Entgegennahme der Kassen- und Revisorenberichte
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge, der maximal Fr. 50.- beträgt
8. Wahl oder Abberufung des Präsidenten
9. Wahl oder Abberufung des übrigen Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten
10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Rekurse
12. Mutationen
13. Genehmigung des Jahresprogrammes
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Art. 3 Die ordentliche GV versammelt sich einmal im Jahr in den ersten drei Monaten.

Das Aufgebot für die GV hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich begründet die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangt, so hat der Vorstand innert Monatsfrist dem Begehren zu entsprechen.

Art. 4 Jede nach Art. 3 einberufene GV ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 5 Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Sofern die Versammlung nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung beschliesst, ist das offene Handmehr zulässig.

Art. 6 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wählbar und eine Chargenkumulierung ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 7 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Wenn 4 Vorstandsmitglieder es verlangen, hat der Präsident innert 14 Tagen vom gestellten Begehren an eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Art. 8 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Sekretär
- Kassier
- Enzenverwalter
- Beisitzer

Art. 9 Der Gesamtvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der GV verantwortlich.

Art. 10 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes. Er bereitet die Geschäfte vor. Er visiert die dem Verein gestellten Rechnungen, welche er dem Kassier zur Zahlung weitergibt. Er verfasst zuhanden des Vorstandes und der GV den schriftlichen Jahresbericht und entwirft das Tätigkeitsprogramm für das folgende Jahr.

Art. 11 Der Vize-Präsident hat die Funktion des Präsidenten zu übernehmen in allen Fällen, in denen der Präsident verhindert ist, sein Amt auszuüben.

- Art. 12 Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen, sowie diejenigen der Vorstandssitzungen. Er hat sämtliche Protokolle im Doppel auszufertigen, wovon ein Exemplar zu seinen Akten geht und ein Exemplar dem Präsidenten 14 Tage nach der jeweiligen Versammlung oder Sitzung auszuhändigen ist.
- Art. 13 Der Sekretär sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Versammlungen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.
- Art. 14 Der Kassier besorgt das Kassenwesen so, dass er jederzeit über die finanzielle Lage des Vereins Auskunft geben kann. Er bemüht sich um die Buchführung, den Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Die Jahres- und Vermögensrechnung schliesst er auf den 31. Dezember ab.
- Die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung überweist er an die Revisoren. Die Revision hat mindestens 8 Tage vor der GV stattzufinden.
- Ohne besondere Weisung abzuwarten hat er die im ersten Quartal des Rechnungsjahres fälligen Mitgliederbeiträge einzukassieren.
- Art. 15 Der Enzenverwalter sorgt für eine ordnungsgemässe, waidgerechte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Fischerei in unseren Enzen. Er kann Fischereiaufseher ernennen, welche ihn in dieser Aufgabe unterstützen.
- Er ist auch für die Erstellung und Weiterleitung der Statistiken an die Behörden besorgt.
- Art. 16 Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahres- und Vermögensrechnung und erstatten darüber zuhanden des Vorstandes und der GV Bericht und Antrag.
- Nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer scheidet der 1. Revisor aus, der 2. Revisor rückt an die Stelle des ausscheidenden 1. Revisors nach. Der aufgerückte 2. Revisor wird durch ein neues Mitglied ersetzt.
- Art. 17 Alle Funktionäre des Vereins, insb. auch die Fischereiaufseher, Delegierten und die Spezialkommissionen sind gehalten, dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes besondere Vorkommnisse sofort, resp. über ihre Tätigkeit bis spätestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung, Rechenschaft abzulegen.
- Sämtliche Mitglieder des Sportfischer-Vereins Cham sind an waidgerechter Ausübung des Fischens interessiert. Sie sind deshalb gehalten, unkorrektes Fischen dem Enzenverwalter zu melden.
- Art. 18 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- der Präsident mit Einzelunterschrift
- der Kassier im Rahmen der ihm erteilten Finanzkompetenzen mit Einzelunterschrift
- alle übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

3. Mitgliedschaft

Art. 19 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die für die Sportfischelei und deren Hebung Interesse hat.

Ehren- und Freimitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit, genießen aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 20 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 21 Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen.

Neu eintretende Mitglieder bezahlen beim Eintritt den laufenden Jahresbeitrag und eine Eintrittsgebühr, die von der GV festgelegt wurde.

Der Austritt aus dem Verein ist bis 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen. Wird der Austritt nach diesem Datum erklärt, so ist der Jahresbeitrag auch für das neue Jahr zu bezahlen.

Art. 22 Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch GV-Beschluss ausgeschlossen.

Art. 23 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

4. Finanzielles

Art. 24 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Die vorstehenden Statuten können jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer GV abgeändert werden. Doch muss das Traktandum "Statutenrevision" mit Angabe der abzuändernden Artikel ausdrücklich auf der Einladung zur betreffenden Versammlung vermerkt sein.

- Art. 26 Liegen Anträge bezüglich Auflösung des Vereins vor, so sind dieselben den Mitgliedern 30 Tage vor Zusammentritt der GV, die über diese Anträge zu entscheiden hat, bekannt zu geben.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- Art. 28 Wird der Verein aufgelöst, so ist sämtliches vorhandenes Vermögen, sowie allfälliges Inventar bis zur Neugründung eines gleichartigen Vereins dem Einwohnerrat Cham zur Verwaltung zu übergeben.
- Art. 29 Über Angelegenheiten, über die sich die Statuten nicht aussprechen, entscheidet die GV. Im Übrigen sind die Bestimmungen des ZGB anwendbar.
- Art. 30 Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl als Revisor oder als Funktionär für eine Amtsdauer anzunehmen.
- Art. 31 Die Arbeit sämtlicher Vereinsfunktionäre ist ehrenamtlich.

Der Verein leistet folgende Vergütungen:

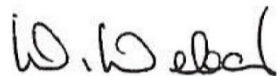
- an sämtliche Funktionäre die durch Vereinsgeschäfte bedingten Barauslagen,
- an Delegierte kann auf Beschluss des Vorstandes eine entsprechende Vergütung abgegeben werden.

- Art. 32 Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch die GV vom 6. März 1992 sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. Februar 1983.

Cham, den 6. März 1992

Der Präsident:

W. Weber



Der Sekretär

H. U. Frey

